

■ EGMR-URTEIL GEGEN RUSSLAND

Im Mai und Juli verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Russland erneut wegen während der Tschetschenien-Kriege begangener schwerer Menschenrechtsverletzungen. In den Urteilen wird die Verletzung des Rechts auf Leben und die Verwirklichung von Folter durch unmenschliche und erniedrigende Behandlung, sowie die Verweigerung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz als erwiesen angesehen.

Im Fall Akhmadova und Sadulayeva gegen Russland war Shakmit Akhmadov, Ehemann und Sohn der Kläger, von russischen Militärs festgenommen, in einem gepanzerten Fahrzeug weggebracht und getötet worden. Über ein Jahr später wurde auf einem Feld seine Leiche gefunden. Bis dahin war es den Angehörigen unmöglich, herauszufinden, was passiert war. Der Gerichtshof stellte heraus, dass die Unwissenheit der Angehörigen auch diesen gegenüber eine erniedrigende und unangemessene Behandlung, also Folter darstellte.

Im Fall Musayev und andere gegen Russland wurde den Klägern ein Schadensersatz von über 160.000 Euro zugesprochen. Verhandelt wurden die Massaker vom 05. Februar 2000 in den im Süden Grosnys gelegenen Siedlungen Novye Aldy und Chenorechye. Angehörige der russischen Armee hatten Häuser in Brand gesetzt und 56 tschetschenische Zivilpersonen ohne jeden Grund getötet.

Ausdrücklich verurteilte der EGMR die Untätigkeit der für die Verfolgung dieser Verbrechen zuständigen russischen Behörden. Dabei sei eine Aufklärung der Geschehnisse "in keiner Hin-

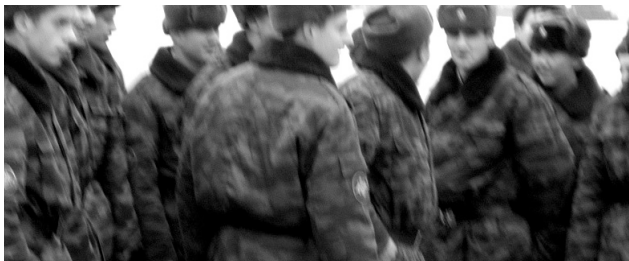


Foto: inko/moh

sicht" unmöglich gewesen. Die Tötungen hätten bei Tageslicht stattgefunden. Zeugen hätten die Täter von Angesicht zu Angesicht gesehen. Beweismaterialien, wie die Munition der Tatwaffen, durch welche die Täter individuell identifiziert hätten werden können, waren sichergestellt worden. Trotzdem wurde bis heute keine Strafverfolgung der Beteiligten an diesen Verbrechen eingeleitet. Aus Sicht des EGMR lässt sich diese "erstaunliche Uneffektivität" in der Arbeit der russischen Behörden nur als Zustimmung zu den begangenen Verbrechen deuten.

Dieser Fall ist ein Beispiel dafür, dass der russische Staat in vielen Bereichen den Schutz der Menschenrechte nicht ausreichend achtet. Die Arbeit von Menschenrechtsorganisationen und kritischen JournalistInnen wird durch Gesetze und inoffizielle Sanktionen bekämpft. Wer sich in Russland für Menschenrechte einsetzt, muss mutig sein. Dennoch engagieren sich, sogar zunehmend, Bürgerinnen und Bürger gegen die staatliche Gewalt. Grund zur Hoffnung!

Maike Hellmig, Köln

■ STUDIENGEBÜHREN-GESETZE BESTÄTIGT

Das Urteil des aktuellen UN-Bildungsberichts über das deutsche Bildungssystem fällt deutlich aus: "Extrem selektiv". Diese Selektion setzt sich durch Studiengebühren fort. Fraglos lassen sich finanzschwache Studierwillige durch Studiengebühren und Kreditaufnahme vom Studieren abschrecken.

Dies wird durch die jüngsten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Minden, Hannover, Freiburg und Karlsruhe allerdings bestritten. Die berechtigten Zweifel an der Vereinbarkeit von Studiengebühren mit Art. 12 Grundgesetz (GG) und dem UN-Sozialpakt wurden unter Verweis auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers vom Tisch gewischt, statt die streitigen Fragen couragiert dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle zur Entscheidung vorzulegen: "Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken" ließen sich nicht feststellen.

Diese Auffassung gilt es nun in der Berufungsinstanz anzugreifen. Insbesondere die Finanzierungsmöglichkeit über Kredite genügt nämlich nicht dem in Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit



Art. 3 Abs. 1 GG verbürgten Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zum Hochschulunterricht an einer Universität eigener Wahl. Die Verschuldung stellt für finanzschwache Studierende eine zusätzliche Härte dar: Mit dem ökonomischen Zwang im Genick ist die Durchführung eines Studiums nach den eigenen Vorstellungen undenkbar. Auch heißt es im UN-Sozialpakt, der in Deutschland seit 1976 als Bundesrecht gilt, dass "der Hochschulunterricht, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen ... zugänglich gemacht werden muss." Doch stellten sich die Gerichte diesbezüglich eindeutig gegen das Gesetz, indem sie sich durch teleologische Reduktion über den Wortlaut hinwegsetzten und darauf verwiesen, dass dem Pakt durch Kreditmodelle, die gewährleisten, dass jeder studieren könne, Genüge getan sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch der Wortlaut des Sozialpaktes verbindlich ist, insbesondere, wenn sich die Erhebung von Studiengebühren nicht als alternativlos darstellt. Und davon ist angesichts der verhältnismäßig geringen Bildungsausgaben Deutschlands nicht auszugehen.

Bedauerlicherweise ließ das BVerfG im Gebührenurteil aus dem Jahre 2005 schon durchblicken, dass es diese Aushöhlung des UN-Pakts für zulässig erachtet und auch Art. 12 GG nicht verletzt sieht. So scheint der tragische Ausgang der Streitigkeit schon vorgezeichnet. Und dennoch bleibt es dabei: Studiengebühren sind nicht nur ungerecht, sie sind auch rechtswidrig.

Phillip Hofmann, Hamburg

■ GERICHTSVOLLZIEHERWESEN: PRIVATISIERUNG?

Ginge es nach dem Willen des Bundesrates, so müsste das Gerichtsvollzieherwesen - das "Schwert der Justitia" - privatisiert werden. Ein entsprechend eingebrachter Gesetzentwurf fand im Bundesrat am 11. Mai 2007 eine Mehrheit. Die Entscheidung des Bundestages steht noch aus. Die Bundesregierung sprach sich unterdessen auf Empfehlung von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) gegen ein solches Vorhaben aus. Eine Zustimmung des Bundestages zu dem vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf, der eine Grundgesetzänderung vorsieht, gilt auch wegen der erforderlichen 2/3-Mehrheit als unwahrscheinlich.



Foto: mona.michel

Was aber steckt hinter dem Privatisierungsvorschlag? Zugeben: Eine hoheitliche Aufgabenwahrnehmung nicht mehr durch Beamte, sondern durch selbstständig tätige Private ist dem deutschen Justizsystem angesichts des Notarwesens nicht allzu fremd. Auch sieht der Gesetzentwurf nur eine entschärfte Form der Privatisierung vor - das so genannte Beleihungsmodell. Dabei werden selbstständig tätige Private mit dem öffentlichen Amt des Gerichtsvollziehers "beliehen". Sie stehen also zum Staat in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis und üben die anfallenden hoheitlichen Aufgaben unter dessen Aufsicht aus. Die auf diese Weise beliehenen privaten Gerichtsvollzieher tragen das wirtschaftliche Risiko ihrer Amtstätigkeit selbst. In der Theorie soll diese privatwirtschaftliche Organisation hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung durch Wettbewerb zu Effizienzsteigerungen und Kostenersparnissen führen.

In Wirklichkeit dürfte jedoch die angestrebte Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens nicht allein durch eine rein betriebswirtschaftliche Betrachtung motiviert sein. Vielmehr brächte ein Systemwechsel vor allem eine Entlastung der Länderhaushalte mit sich, da sich die beliehenen privaten Gerichtsvollzieher dann über eine Gebührensteigerung um mindestens das Dreifache selbst finanzieren würden. Doch nicht ohne Grund wurden, vor allem auf Druck der Bundesrepublik, die Tätigkeiten der Gerichtsvollzieher aus dem Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie genommen. Zur Vollstreckung von Gerichtsurteilen sind den Gerichtsvollziehern nämlich Zwangsmittel in die Hand gegeben, die tief in die Grundrechte der BürgerInnen eingreifen können. Die Ausübung solcher Zwangsmittel durch Private, die miteinander im Wettbewerb stehen, liefe dem Schutz der häufig sozial schwächeren Schuldner zuwider. Letztlich ist die Arbeit der Justiz nicht an betriebswirtschaftlichen Kriterien, sondern allein daran zu messen, wie sie ihre verfassungsmäßigen Aufgaben erfüllt.

Matthias Kube, Berlin

■ RECHTSRUCK IM SUPREME COURT

Es ist unzulässig, Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer "Rasse" bestimmten öffentlichen Schulen zuzuteilen, urteilte im Juni 2007 der Oberste Gerichtshof der USA. Der Oberste Richter John Roberts begründete die knappe 5:4-Entscheidung, indem er es für gleichheits- und verfassungswidrig erklärte, das Kriterium der "Rasse" oder der ethnischen Zugehörigkeit bei der Zuteilung heranzuziehen - selbst dann, wenn dadurch unterprivilegierte Minderheiten gefördert würden.

Die Richterinnen und Richter des Supreme Courts argumentierten, dass Schülerinnen und Schüler, die keiner Minderheit angehören würde, ansonsten benachteiligt und eine schlechtere Schulausbildung erhalten würden.

Selbst der einzige schwarze Richter Clarence Thomas legte dar, die Verfassung sei "farbenblind" und proklamierte somit eine bestehende faktische Gleichheit. Im Fall der Zuteilung von Schulplätzen an öffentlichen Schulen werden Benachteiligungen aus Gründen der "Rasse" oder wegen der ethnischen Herkunft demzufolge einfach hingegenommen. Doch Gleichheit existiert noch lange nicht. Und wie sollte Gleichheit hergestellt werden, wenn



Foto: magic/jochen

die Diskriminierung ethnischer Minderheiten ignoriert wird?

Seit den 50er Jahren sind große Fortschritte gegen den Rassismus erzielt worden. 1954 entschied der Supreme Court im Urteil "Brown vs. Board of Education", dass die Integration von Minderheiten für die öffentlichen Schulen eine Pflicht darstelle. Die Rassentrennung an US-Schulen wurde für verfassungswidrig erklärt. Schulbehörden riefen Programme ins Leben, die Minderheitenkinder in andere Bezirke beförderten, um eine Minderheitenquote sicherzustellen. In den 70er Jahren entschied der Supreme Court, dass Integration Priorität erhalte, auch wenn sie sich im Allgemeinen nicht positiv auf das Ausbildungssystem auswirke. Noch 2003 entschied der Oberste Gerichtshof zudem, dass die "Rasse" eines/r BewerberIn an Universitäten als Kriterium für die Aufnahme herangezogen werden könne.

Nun hat der als konservativ geltende Richter Samuel Alito seit Anfang 2006 den Sitz von Sandra Day O'Connor eingenommen. Die konservative Besetzung des Gerichts in der Bush-Ära zeigt bereits ihre Wirkung, da mit dem kürzlich ergangenen Urteil eine der zentralen Garantien der Verfassung geschwächt wird. US-amerikanische Richter werden auf Lebenszeit ernannt, so dass die Dominanz des konservativen Flügels noch weiterhin fortauern wird. Die Entscheidung stellt einen Schlag gegen die amerikanische Bürgerrechtsbewegung und die Integration dar. Eine erneute Rassentrennung rückt in bedrohliche Nähe.

Juliane Wagner, Berlin